

Allgemeine Einkaufsbedingungen der LOTTO Hessen GmbH

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) gelten für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen von unseren Vertragspartnern (nachfolgend: Lieferanten). Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an LOTTO Hessen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen von Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen die Leistung vorbehaltlos annehmen. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.4 Ist der Lieferant mit der ausschließlichen Geltung dieser AEB nicht einverstanden, so hat er uns unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Für diesen Fall behalten wir uns das Recht vor, eventuell erteilte Bestellungen/Verträge zurückzuziehen.

1.5 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss, Bestellung

2.1 Maßgebend für den Umfang und die Art der Leistung ist allein unsere schriftliche Bestellung. Der Lieferant wird uns nach Erhalt der Bestellung unverzüglich eine Bestätigung erteilen.

2.2 Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen oder vorbehaltlos ausgeführt hat. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.

2.3 Jede Bestätigung des Lieferanten, die von unserer Bestellung abweicht, stellt ein neues Angebot dar und muss von uns schriftlich angenommen werden. Von der Bestellung abweichende Leistungen begründen keine vertraglichen Zahlungsansprüche, es sei denn, diese sind gesondert schriftlich vereinbart.

2.4 Unser Lieferant ist vorleistungspflichtig, es sei denn, eine andere Vereinbarung wurde getroffen.

2.5 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Preise, Meistbegünstigung, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Nachträgliche Preiserhöhungen bedürfen unserer Zustimmung.

3.2 Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ ein (DDP gem. Incoterms 2010). Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten sowie Gebühren für Anlieferung und Entladung an der von uns benannten Lieferanschrift abgegolten. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen fehlender Angaben auf Lieferscheinen oder Rechnungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.3 Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (Konditionen) liefern, so wird der Lieferant dies uns unverzüglich mitteilen und uns automatisch diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

3.4 Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, sind Zahlungen fällig innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten müssen gesondert vereinbart werden.

3.5 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (s. 3.6), jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Abnahme der Leistung als vertragsgemäß.

3.6 Die Rechnung ist mit separater Post an die Postanschrift von LOTTO Hessen zu senden. Sie muss Bestelldatum, Lieferadresse und die Bestellnummer unserer Bestellung enthalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so haben wir die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten.

4. Qualität, Verpackung, Umweltschutz

4.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Anforderungen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu beachten. Sämtliche Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.

4.2 LOTTO Hessen ist zertifiziert gem. den Sicherheitsstandards der World Lottery Association WLA-SCS:2012 sowie gem. ISO/IEC 27001:2005 (Zertifizierungsstandards). Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Leistungserbringung diese Zertifizierungsstandards zu beachten und keine Maßnahmen zu treffen, die diesen Zertifizierungsstandards zuwiderlaufen.

4.3 Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.

4.4 Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von LOTTO Hessen tragen.

5. Liefertermin, Lieferschein, Verzug

5.1 Der in der Bestellung für unseren Lieferanten angegebene Liefer-/Leistungszeitpunkt ist bindend. Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung zwei Wochen nach Vertragsschluss.

5.2 Lieferungen haben bei der von uns benannten Empfangsstelle zu erfolgen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

5.4 Bei jeder Lieferung ist unser Lieferant verpflichtet, ausführliche Lieferscheine in doppelter Ausfertigung beizubringen. Der Lieferschein enthält die erforderlichen Angaben zu Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer). Unterlässt unser Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.5 Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Waren/Dienstleistungen, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.

5.6 Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte bei Verzug des Lieferanten unberührt.

5.7 Die Entgegennahme der gelieferten Waren/Dienstleistungen und/oder ihre Bezahlung stellen keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

6. Leistung, Gefahrübergang

6.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

6.2 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

6.3 Die Gefahr geht erst mit der Annahme der Lieferung durch die von uns in der Bestellung benannte Empfangsstelle auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Dies gilt auch in den Fällen, in denen wir Transportkosten tragen, eine Transportversicherung abschließen oder die Versendung auf unseren Wunsch erfolgt.

7. Übertragung von Rechten an LOTTO HESSEN

7.1 Unser Lieferant überträgt alle Rechte der vereinbarten Leistung an LOTTO Hessen.

7.2 Dies umfasst insbesondere alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung der gewährten Leistungen des Vertragspartners einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen.

7.3 Diese Übertragung ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und unbedingt. Sie schließt das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an dritte Unternehmen ein.

8. Eigentumserwerb, Eigentumsvorbehalt

8.1 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises geht die Ware in das Eigentum von LOTTO Hessen über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Waren ist ausgeschlossen.

8.2 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von uns zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf unsere Kosten für uns erworben werden und die im Zusammenhang der Erbringung von Leistungen des Lieferanten gegenüber uns stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden unser alleiniges Eigentum.

8.3 Auch an sämtlichen uns überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei LOTTO Hessen. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass unser Eigentum oder unsere Unterlagen nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

8.4 Soweit wir dem Lieferanten Waren oder sonstiges Material für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum an diesen Waren vor. Die Be-/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung solcher Waren durch den Lieferanten erfolgt für LOTTO Hessen.

8.5 Sofern die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet werden, die sich nicht in unserem Eigentum befinden, erwirbt LOTTO Hessen das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes unserer Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das Gleiche gilt im Fall der untrennbaren Verbindung/Vermischung von unseren Waren mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von LOTTO Hessen stehen.

9. Kündigung, Rücktritt, Stornierung

9.1 Wir können insbesondere dann vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen/die Bestellung stornieren, wenn

- (i) über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- (ii) wesentliche vertragliche Verpflichtungen vom Lieferanten verletzt wurden; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem der Lieferant schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
- (iii) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil eines Geschäftsbetriebes eingestellt hat, oder
- (iv) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind.

9.2 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte unberührt.

10. Gewährleistung, Verjährung

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

10.5 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

10.6 Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach unserer Wahl entweder Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder LOTTO Hessen entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten.

10.7 Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

10.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie uns unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

10.9 In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann LOTTO Hessen auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

10.10 Sachmängelansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung von neuem.

11. Allgemeine Haftung, Produkthaftung

11.1 Unser Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.4 Unsere Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für Pflichtverletzungen unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Schutzrechte

12.1 Unser Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Werden wir von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist unser Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

12.3 Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

12.4 Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt vorbehalten.

13. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

13.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

13.1 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

13.2 Unbeschadet von § 354a HGB ist der Lieferant ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit uns zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.

14. Geheimhaltung, Referenzwerbung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von LOTTO Hessen erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von LOTTO Hessen offengelegt werden.

14.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von Lieferanten erhalten haben;
- (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von uns bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand.

14.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an uns herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant uns auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

14.6 Die Bezugnahme auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung zum Zwecke von Werbe- und/oder Öffentlichkeitsarbeit ist, unabhängig von dem hierfür verwendeten Medium, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

14.7 Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, unseren Namen oder unsere Produkte im Zusammenhang mit Wettbewerbern von uns zu veröffentlichen.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

15.2 Alle vertragswesentlichen Erklärungen, die nach Vertragsschluss abgegeben werden, insbesondere auch Kündigungen oder Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, bedürfen der Schriftform.

15.3 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des Lieferanten ist die von uns jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für unsere Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz von LOTTO Hessen.

15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wiesbaden.

15.5 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wiesbaden, 19.12.2016